

Wahl- und Versammlungsordnung

Gemäß § 21 Absatz 5 der Satzung des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

13. Januar 2025

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Wahl- und Versammlungsordnung gilt für alle Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

§ 2 | Einladung, Ankündigung der Wahl, Tagesordnung

- (1) Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden (§ 19 der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.).
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sind vor Abstimmung über die Tagesordnung geltend zu machen.
- (3) Die Versammlungsleitung stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Abstimmung. Änderungsanträge können durch Zuruf gestellt werden. Die Abstimmung darüber erfolgt offen.
- (4) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Schriftliche Vorstellungen der Kandidierenden sollen den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Wahl zugänglich gemacht werden. Das kann über das Mitgliederportal auf www.inkasso.de erfolgen.

§ 3 | Allgemeine Grundsätze der Versammlung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, liegt die Versammlungsleitung bei einer Vize-Präsidentin oder einem Vize-Präsidenten (§ 21 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.).
- (2) Für die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Aussprachen kann die Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung eine Sitzungsleitung bestimmen, die die Wahlen, Abstimmungen und Aussprachen leitet. Die Sitzungsleitung muss nicht Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. sein.
- (3) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen offen statt. Widersprechen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der direkt oder per Bevollmächtigung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der offenen Abstimmung, wird geheim abgestimmt oder gewählt. Soweit die Satzung keine abweichenden Vorgaben macht, entscheidet sowohl

Wahl- und Versammlungsordnung

gemäß § 21 Abs. 5 der
Satzung des BDIU

Beschlossen in der
Mitgliederversammlung
vom 25. April 2024

bei Abstimmungen als auch bei Wahlen die einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten oder hilfsweise der Versammlungsleitung (§ 21 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.).

- (4) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel sollen ihrer Form nach einheitlich sein. Elektronische Abstimmungen und Stimmzählgeräte sind zulässig.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (6) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 16 der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.) erfüllen. Das Präsidium hat ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- (8) Zu jedem Punkt der Tagesordnung sprechen zunächst die berichtstattende oder antragstellende Person. Sodann erhalten die weiteren Personen in der Reihenfolge ihrer (schriftlichen) Meldungen das Wort. Die Meldungen werden erst nach Eröffnung der Aussprache entgegengenommen. Der berichtstattenden oder antragstellenden Person und den Mitgliedern des Präsidiums ist auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (9) Die Versammlungsleitung sorgt dafür, dass die Versammlung innerhalb angemessener Zeit abgewickelt wird. Mitgliederversammlungen sollen eine Dauer von vier Stunden nicht überschreiten. Ist im Ausnahmefall absehbar, dass eine Versammlung länger dauern könnte, darf die Versammlungsleitung die Redezeit zu Beginn der Versammlung allgemeingültig begrenzen.
- (10) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden, es sei denn, eine andere vortragende Person hat bereits das Wort erhalten. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können durch die Versammlungs- oder Sitzungsleitung, ansonsten nur von solchen Stimmberechtigten gestellt werden, die selbst zur gleichen Sache noch nicht gesprochen haben.
- (11) Zur Richtigstellung einer die Person selbst betreffenden Behauptung ist jeder redeberechtigten Person auch nach Schluss der Aussprache das Wort zu einer persönlichen Erklärung zu erteilen.

**Wahl- und
Versammlungsordnung**
gemäß § 21 Abs. 5 der
Satzung des BDIU
Beschlissen in der
Mitgliederversammlung
vom 25. April 2024

- (12) Vortragende Personen, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, sind von der Versammlungs- oder Sitzungsleitung zur Sache zu rufen. Versammlungsteilnehmende, die sich grob ungebührlich verhalten, sind zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf kann die Versammlungsleitung der Vortragenden Person das Wort entziehen. Bei weiteren Störungen kann unter Ausübung des Hausrechts ein Ausschluss vom Versammlungsort ausgesprochen werden.

**Wahl- und
Versammlungsordnung**
gemäß § 21 Abs. 5 der
Satzung des BDIU
Beschluss in der
Mitgliederversammlung
vom 25. April 2024

§ 4 | Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Ämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Übersteigt die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu wählenden Ämter nicht, kann über die Liste insgesamt offen abgestimmt werden (Blockwahl).

§ 5 | Wahlen zum Präsidium, getrennte Wahlgänge

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten (§ 16 Abs. 1 a der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.) und eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister (§ 16 Abs. 1 c der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.). Über die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 16 Abs. 1 b der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.) und der Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 16 Abs. 1 d der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.) entscheidet die Mitgliederversammlung vor den jeweiligen Wahlgängen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister (§ 16 Abs. 1 a bis c der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.) werden einzeln und in separaten Wahlgängen gewählt (Einzelwahl).
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Präsidiums werden in Blockwahl gewählt. Stehen hier mehr Bewerber zur Wahl als Funktionen zu besetzen sind, wird per Listenwahl gewählt.

§ 6 | Wahl zur Besetzung eines Amtes (Einzelwahl)

- (1) Sind eine oder mehrere kandidierende Personen für ein Amt (eine Funktion) aufgestellt, so ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

- (2) Erhält keine kandidierende Person die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

§ 7 | Wahl zur Besetzung mehrerer Ämter (Listenwahl)

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele kandidierende Personen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Personen aus der Vorschlagsliste ausgewählt ist.
- (2) Bei einer Listenwahl sind die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

§ 8 | Abberufung aus wichtigem Grund

Für die Abberufung von in Funktion gewählten Personen aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von in Funktion gewählten Personen muss auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern fristgemäß zuzusenden.

§ 9 | Nachwahlen

- (1) Für die Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die Amtszeit einer in Funktion gewählten Person endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit der ausgeschiedenen Person geendet hätte.
- (2) Die Nachwahl für Personen, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Ansonsten ist sie auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

§ 10 | Einreichung von Wahlvorschlägen und Personaldebatten

- (1) Kandidierende sollen ihre Kandidatur grundsätzlich schriftlich und mit einer kurzen Beschreibung ihrer Person mindestens drei Wochen vor der Wahl der Präsidentin, dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle gegenüber anmelden. Spätere Kandidaturen können nur erfolgen, wenn die kandidierende Person bei der Wahl anwesend ist. Kandidatur und

**Wahl- und
Versammlungsordnung**
gemäß § 21 Abs. 5 der
Satzung des BDIU
Beschluss in der
Mitgliederversammlung
vom 25. April 2024

Vorstellung sind der Versammlung vom Präsidium in geeigneter Form vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (2) Bei Listenwahlen findet über die Kandidaturen keine Aussprache statt. Wenn gewünscht, kann der kandidierenden Person jedoch das Wort zu einer kurzen persönlichen Vorstellung erteilt werden.
- (3) Bei Einzelwahlen findet eine Aussprache statt, soweit gegenüber dem Vorschlag weitere Kandidaturen angemeldet werden. Die kandidierenden Personen erhalten grundsätzlich zunächst die Möglichkeit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung. Sie können jeweils eine befürwortende Person aus dem Kreis der Mitglieder benennen, der im Anschluss an die Vorstellungen das Wort zu erteilen ist.
- (4) Im Falle der Verhinderung einer Person kann gem. Abs. 1 ordnungsgemäß angemeldeten Kandidaturen eine stellvertretende Person die persönliche Vorstellung übernehmen.

§ 11 | Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen

- (1) Über die Anfechtung einer Wahl oder die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl entscheidet eine Schiedskommission bestehend aus dem Rechtsausschuss und der Ombudsperson als Vorsitzender. Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig.
- (2) Die Geschäftsführung des Verbandes nimmt an Sitzungen der Schiedskommission mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor vom Präsidium entschieden worden ist. Das Präsidium kann statt einer eigenen Entscheidung die Schiedskommission bei Vorliegen einer Beschwerde unmittelbar um Entscheidung bitten.
- (4) Gegen die Entscheidung des Präsidiums können bei Zurückweisung der Anfechtungserklärung die antragstellenden Personen, bei Anordnung einer Neuwahl die betroffenen gewählten Personen, binnen einer Woche die Schiedskommission anrufen.
- (5) Ordnet das Präsidium bei Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahl an, kann jedes Mitglied binnen einer Woche die Schiedskommission anrufen.

**Wahl- und
Versammlungsordnung**
gemäß § 21 Abs. 5 der
Satzung des BDIU
Beschlissen in der
Mitgliederversammlung
vom 25. April 2024

- (6) Ordnet das Präsidium Neuwahlen an, ist von ihm unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.
- (7) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst dann angerufen werden, wenn die Schiedskommission entschieden hat.

§ 12 | Wahlanfechtung

- (1) Anfechtungsberechtigt sind:
 - a) Präsidium
 - b) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird
 - c) die kandidierende Person, die bei einer Wahl unterlegen ist.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Das Präsidium kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen.
- (3) Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt hätte.
- (4) Die Anfechtungserklärung muss innerhalb der Frist und schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie muss die Anfechtungsgründe im Einzelnen nennen und die Beweise, insbesondere bezeugende Personen und Urkunden, aufführen. Wird gegen die Entscheidung des Präsidiums die Schiedskommission angerufen, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (5) Anfechtungserklärungen haben keine aufschiebende Wirkung. Das Präsidium und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen.
- (6) Das Präsidium muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anfechtungserklärung die Schiedskommission anrufen, binnen zweier Wochen zu entscheiden.
- (7) Erklärt die Schiedskommission eine Wahl für ungültig, so gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

**Wahl- und
Versammlungsordnung**
gemäß § 21 Abs. 5 der
Satzung des BDIU
Beschluss in der
Mitgliederversammlung
vom 25. April 2024

§ 13 | Verfahren bei Nichtigkeit von Wahlen

- (1) Das Präsidium muss Neuwahlen anordnen, wenn die Wahl ungültig ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) ein Nichtmitglied oder ein assoziiertes Mitglied gewählt wurde,
 - b) eine Person in eine Funktion gewählt wurde, obwohl die Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, dass diese Person diese Funktion nicht bekleiden darf,
 - c) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl vorgeschrieben gewesen ist,
 - d) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.
- (2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Mitglied begehrt werden.
- (3) Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann beim Präsidium oder der Geschäftsstelle gestellt werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (4) Stellt die Schiedskommission die Nichtigkeit der Wahl fest oder wird die Wahl für ungültig erklärt, so gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

§ 14 | Anträge und Antragskommission

- (1) Jedes Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Sie müssen die antragstellende Person benennen, sollen schriftlich gestellt werden und in einen konkreten Antrag und eine Begründung gegliedert sein. Alle Anträge müssen der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugeleitet werden, damit sie den Mitgliedern vorab in elektronischer Form eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden können.
- (2) Hält das Präsidium es zur Vorbereitung einer Mitgliederversammlung für sinnvoll, leitet die Geschäftsstelle alle Anträge zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung einem Gremium zu, das die Anträge sichtet, ordnet und daraus Beschlussvorlagen erstellt (Antragskommission).

**Wahl- und
Versammlungsordnung**
gemäß § 21 Abs. 5 der
Satzung des BDIU
Beschlissen in der
Mitgliederversammlung
vom 25. April 2024

- (3) Das Präsidium ernennt im Zusammenwirken mit den Ausschussvorsitzenden die Mitglieder der Antragskommission für die jeweils folgende Mitgliederversammlung. Die Antragskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten als Vorsitzenden, drei weiteren Mitgliedern des Präsidiums und den fachlich zuständigen Ausschussvorsitzenden, soweit es eine solche fachliche Zuständigkeit gibt, und konstituiert sich spätestens zwei Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Antragskommission beratend teil.

- (4) Die Antragskommission befasst sich mit den eingegangenen Anträgen und schlägt der Mitgliederversammlung die Reihenfolge der Behandlung und konkrete Beschlussempfehlungen vor. Findet eine Empfehlung der Antragskommission keine Mehrheit, wird über die Anträge in ihrer ursprünglichen Form abgestimmt. Bei Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, soll zuerst der jeweils weitergehende Antrag zur Abstimmung gestellt werden. Wird dem Vorschlag der Antragskommission über die Reihenfolge widersprochen, so entscheidet die Mitgliederversammlung nach Rede und Gegenrede.

- (5) Soweit die Antragskommission keine Empfehlungen abgegeben hat, kann das Präsidium selbst analog § 14 Abs. 4 verfahren.

§ 15 | Gültigkeit

Diese Wahl- und Versammlungsordnung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam. Sie kann ebenfalls mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Sie behält Gültigkeit, solange sie nicht von der Mitgliederversammlung aufgehoben wird.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. am 25. April 2024.

**Wahl- und
Versammlungsordnung**
gemäß § 21 Abs. 5 der
Satzung des BDIU
Beschlossen in der
Mitgliederversammlung
vom 25. April 2024